

Pressemitteilung

Bundesgerichtsentscheid stützt Anliegen von Dark-Sky Switzerland

Erstmalig hat am 12. Dezember 2013 das Bundesgericht im Entscheid 1C_250/2013 das Vorsorgeprinzip beim Licht bestätigt und die Begrenzung unnötiger Lichtemissionen in der Nachtruhezeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, sowie bei Weihnachtsbeleuchtung vom 1. Advent bis 6. Januar bis max. 1 Uhr verlangt.

Was bedeutet nun das richtungsweisende Urteil, was sind die Pflichten der Behörden?

Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, ist die SIA Norm 491 bei Neu- und Umbauten umzusetzen. Jede bewilligende Baubehörde muss die Norm seit dem 1. März 2013 in der Vorschrift verlangen. Das vermeidet nachträgliche Streitfälle und Aufwand für Anpassung von Lichtinstallationen. Wir erwarten von den Behörden, dass sie ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und das Problem der unnötigen Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) reduzieren werden.

Die benötigte Lichtsteuerung ist Stand der Technik und entsprechend einzurichten. Wochen und Jahresprogramme erlauben zusätzliche Ausnahmeregelungen. Die Tageslicht-abhängige Ein- und Ausschaltung ist zwingend vorzusehen. Sicherheitsbeleuchtungen sollen nur über Bewegungssensoren und nicht dauernd eingeschaltet sein. Funktionale Beleuchtungen (Strassenbeleuchtung) soll spätestens nach 24 Uhr abgesenkt werden.

Technischer Fortschritt auch bei LED: Bereits sind effiziente Strassenbeleuchtungen mit LED mit einer Farbtemperatur von 3000K erhältlich. Das wärmere Licht verursacht weniger Stress für Mensch und Natur (reduzierte Blendung, die innere Uhr bleibt eher im Rhythmus).

Für eine intakte gesunde Umwelt braucht es einen sinnvollen Umgang mit Licht. Dafür setzt sich Dark-Sky Switzerland seit 1996 ein. Bei Fragen hilft Rolf Schatz in unserer Geschäftsstelle weiter.

Auskunft

Dark-Sky Switzerland

Herr Rolf Schatz

Telefon 079 413 29 46

Mail office@darksky.ch

Langnau am Albis, 15. Januar 2014